

In der Parteigerichtssache

des Herrn F aus H

-Antragsgegner, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Kreisverband F,

vertreten durch den Kreisvorstand, dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden Herrn K aus F

-Antragsteller, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Verhängung einer Ordnungsmaßnahme hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 25. Februar 1991 in Bonn im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten im schriftlichen Verfahren durch

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzendem-

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.

Dr. Eberhard Kuthning

Rechtsanwalt

Manfred Walther MdL

Oberkreisdirektor

Dr. Walter Kiwit

Richter am Bundesverwaltungsgericht

Carl L. Sträter

Vorsitzender Richter am VGH Hessen i.R.

Dr. Günter Wiechens

-als beisitzenden Richtern-

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landesparteigerichts der CDU Hessen vom 15. November 1989 wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen (§ 43 PGO).

Gründe

Am 05.04.1987 wurde der Landtag gewählt. Im Wahlkampf spielte die Frage der Schulwahl eine wichtige Rolle. Die SPD setzte sich für die Förderstufe ein. Die CDU erteilte der Einführung der Zwangsförderstufe eine Absage und stellte in Aussicht, das bereits verabschiedete Förderstufengesetz nach einem Regierungswechsel wieder aufzuheben.

Am 04.04.1987 erschien in der ... Zeitung eine Anzeige. In ihr sprachen sich die Unterzeichner für die Förderstufe aus. Zu ihnen gehörten neben Mitgliedern der SPD und der Grünen auch der Antragsgegner, der Mitglied der CDU ist, und zwei andere ebenfalls der CDU angehörende Gewerkschaftssekretäre. Die Anzeige enthielt keinen bestimmten Hinweis auf eine Parteimitgliedschaft oder Parteipräferenzen der Unterzeichner.

Der Vorstand des CDU-KV F sah in der Beteiligung des Antragsgegners an der Anzeige eine Verletzung seiner Pflichten als Parteimitglied und sprach durch Beschluß vom 26.05.1987 gegen ihn gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der CDU H einen Verweis aus. Seinen Widerspruch wies das Gemeinsame Kreisparteigericht des Bezirks O durch Beschluß vom 23.03.1989 zurück.

Dagegen legte der Antragsgegner Beschwerde ein. Er führte aus, aus der Anzeige gehe nicht hervor, daß eine Stimmabgabe für die CDU verhindert werden sollte. Er habe die Anzeige als Vater zweier schulpflichtiger Kinder abgegeben. Er beanstandete, daß die Begründung des Beschlusses anscheinend im Durchschlagsverfahren erstellt worden sei.

Der Antragsteller hat erwidert, der Zeitpunkt der Anzeige, die Namensliste der Unterzeichner und der enge Bezug zum zentralen Wahlkampfthema der CDU indizierten eindeutig die Absicht des Antragsgegners, als Teil des rot-grünen Wahlkampfes Stimmung gegen die CDU zu machen.

Das Landesparteigericht hat durch Beschluß vom 15.11.1989 die Beschwerde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß dem Antragsgegner eine Verwarnung erteilt wird. Es hat in der Begründung ausgeführt, dem Antragsgegner könne nicht zum Vorwurf gereichen, daß er in einem zentralen Wahlkampfthema anderer Ansicht als die CDU gewesen sei. Von ihm als Parteimitglied werde aber auch Loyalität und Solidarität verlangt. Die öffentliche Äußerung einer von der Ansicht der Partei in wichtigen Fragen abweichenden Auffassung in unangemessener Form sei ein Verstoß gegen die Ordnung der Partei. Der Antragsgegner habe die von ihm mitfinanzierte Zeitungsanzeige zusammen mit prominenten Angehörigen von SPD und Grünen veröffentlicht, die im Wahlkampf gegen die CDU um die Regierungsmacht kämpften. Er habe dies auch zur Unzeit getan. Er sei kurze Zeit vor dem Wahltermin um seine Unterschrift gebeten worden, und Gegenstand der Unterschriftenvereinbarung sei gewesen, daß das Inserat vor dem Wahltermin erscheine. Als ein im gesamten F. Bereich bekanntes CDU-Mitglied habe er gegen die eigene Partei Stellung genommen und damit die Leser, die geneigt waren, CDU zu wählen, verunsichert. Bei der Bewertung der Anzeige könne nicht auf deren exakten Wortlaut abgestellt werden.

Der durchschnittliche Leser empfinde bei der Lektüre eindeutig die Darstellung der Gegenposition zur Stellung der CDU.

Das Landesparteigericht hat zugunsten des Antragsgegners seine Erklärung in der Verhandlung berücksichtigt, er bedauere die Unterschrift unter der inkriminierten Anzeige, zumindest, was den Zeitpunkt der Erscheinung angehe. Es hat deshalb die Ordnungsmaßnahme vom Verweis zu einer Verwarnung herabgestuft.

Gegen den Beschluß des Landesparteigerichts hat der Antragsgegner form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt und sie gleichzeitig begründet.

Er führt aus, die Entscheidung des Landesparteigerichts sei eine Kopie des Verfahrens M. Eine Entscheidung gegen ihn, den Antragsgegner, sei nicht ergangen.

Er habe die Anzeige nicht erst kurz vor der Wahl, sondern bereits im Dezember 1986 unterzeichnet und mitfinanziert.

Er beantragt,

den Beschluß des Landesparteigerichts aufzuheben.

Der Antragsteller hat eine schriftliche Stellungnahme zu dem Schriftsatz des Antragsgegners vom 15.1.1990 für entbehrlich gehalten.

Beide Verfahrensbeteiligten haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, sie ist jedoch nicht begründet. Das Landesparteigericht hat zutreffend festgestellt, daß der Antragsgegner gegen die Ordnung der Partei verstoßen hat (§ 6 Abs. 6, § 8 Abs. 1 Satz 1 n.F., § 6 Abs. 5 Satz 1. a.F. der Satzung der CDU H.). Es hätte auch ebenso wie das Gemeinsame Kreisparteigericht die Voraussetzungen eines Verstoßes gem. § 6 Abs. 6 Nr. 2 n.F., § 6 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 a.F. der Satzung ("...in ...Presseorganen gegen die Politik der CDU Stellung nimmt.") annehmen können.

Das Landesparteigericht hat die für die Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte in nicht angreifbarer Weise gewürdigt. Es hat insbesondere zutreffend ausgeführt, daß die Freiheit der Meinungsäußerung dem Antragsgegner nicht das Recht gebe, als bekanntes CDU-Mitglied am Tage vor einer Landtagswahl, also zur Unzeit, als Unterzeichner einer Anzeige zu erscheinen, die unabhängig von ihrem exakten Wortlaut ihrem Inhalt nach in einem zentralen Wahlkampfthema gegen die erklärte Politik der CDU gerichtet war. Diese Auffassung entspricht auch der des Bundesparteigerichts, das in einem Beschluß vom 29.04.1986 - BPG 11/84 (R) - unter Bezugnahme auf Löffler, Presserecht 3. Aufl., § 1 Landespressegesetz, Rz. 382,

dargelegt hat, aus der Mitgliedschaftsverpflichtung zu Treue, Loyalität und Solidarität ergebe sich für ein Parteimitglied eine Verpflichtung zur Zurückhaltung bei Ausübung des Grundrechts der Presse- und Meinungsfreiheit.

An diesem Ergebnis ändert sich auch nichts, wenn von dem Vorbringen des Antragsgegners ausgegangen wird, er habe die Anzeige bereits im Dezember 1986, also einige Zeit vor der Landtagswahl, unterzeichnet.

Der Antragsgegner wußte, daß in H im Jahre 1987 Landtagswahlen bevorstanden, nicht bekannt war lediglich im Dezember 1986, daß sie vorzeitig im April 1987 stattfinden würden. Er wußte, daß die Frage der Förderstufe, die schon jahrelang diskutiert worden war, ein zentrales Wahlkampfthema sein würde, insbesondere auch im Raume F. Er mußte deshalb damit rechnen, daß die Anzeige, wie es dann auch geschehen ist, zu einem Zeitpunkt erscheinen würde, der für die Wahlentscheidung bedeutsam war. Die Beteiligung an der Anzeige wäre ihm deshalb auch dann zum Vorwurf zu machen, wenn er seine Unterschrift im Dezember 1986 geleistet hätte.

Das Landesparteigericht hat auch mit hinreichender Begründung unter Hinweis auf den Bekanntheitsgrad des Antragsgegners und die in vielen Anfragen bekundete Verunsicherung der Leser einen schweren Schaden für die Partei bejaht. Eine Aufspaltung der Persönlichkeit des Antragsgegners in Vater einerseits und CDU-Mitglied andererseits wäre gekünstelt und unrealistisch, ihr kann deshalb keine rechtliche Wirksamkeit beigemessen werden.

Daß die Entscheidung in dem Verfahren gegen den Antragsgegner in ihren Formulierungen weitgehend mit der im Verfahren M übereinstimmt, besagt nicht, daß das Verfahren gegen den Antragsteller keine selbständige Bedeutung hat. Der den Entscheidungen zugrundeliegende Sachverhalt ist weitgehend der gleiche. Es handelt sich um dieselbe Anzeige, und beide Unterzeichner sind bekannte Gewerkschaftssekretäre.

Das Landesparteigericht hat eine Verwarnung als die mildeste Ordnungsmaßnahme ausgesprochen, es hat dabei alle zugunsten des Antragsgegners sprechenden Gesichtspunkte berücksichtigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 43 PGO.